

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 645. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2023

**1. Änderung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01435 im
Abschnitt 1.4 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 01435 ist - mit Ausnahme der Gebührenordnungspositionen 01431 **und** 40128 - nicht neben anderen Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig.*

2. Änderung der Kostenpauschale 40128 im Abschnitt 40.4 EBM

40128 Kostenpauschale für die postalische
Versendung einer mittels Stylesheet erzeugten
papiergebundenen
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß § 4
Absatz 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä an den
Patienten

- bei Patientenkontakt im Rahmen einer
Videosprechstunde gemäß § 4 Absatz 5 der
Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des
Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- **bei telefonischem Patientenkontakt im
Falle einer öffentlich-rechtlichen Pflicht
oder bei Bestehen einer öffentlich-
rechtlichen Empfehlung zur
Absonderung gemäß § 4 Absatz 6 der
Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des
Gemeinsamen Bundesausschusses**

0,86 €

~~**Die Kostenpauschale 40128 ist nur berechnungsfähig bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.**~~

Die Kostenpauschale 40128 ist nur berechnungsfähig bis ein verbindliches elektronisches Muster für die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes zur Verfügung steht und die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf elektronischem Weg an den Patienten versendet werden darf.